



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Alten- und Pflegeheim, Sachsen-Anhalt**

**Besuch vom 1. Oktober 2018**

**Az.: 2351-SA/1/18**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Barrierefreiheit.....	3
II	Gerontopsychiatrische Fachkraft .....	3
III	Gewaltschutz.....	3
IV	Selbstbestimmte Lebensführung.....	4
V	Mitwirkung der Bewohnerschaft .....	4
D	Weiteres Vorgehen.....	4

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 1. Oktober 2018 ein Alten- und Pflegeheim in Sachsen-Anhalt. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren alle Plätze des Alten- und Pflegeheims belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt an und traf am Besuchstag um 14:45 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation die Wohngruppen, darunter einige Bewohnerzimmer, Pflegebäder, Aufenthaltsbereiche und den Garten. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeitenden und dem Heimfürsprecher. Des Weiteren nahm sie Einsicht in die Dokumentation.

Mitarbeitende der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

### **B Positive Beobachtungen**

Positiv hervorzuheben ist, dass die Pflegedienstleitung auch Deeskalationstrainerin ist und die Mitarbeitenden der Einrichtung schulen kann. Dies bietet ihnen ein methodisches Instrumentarium zur Vermeidung oder Bewältigung von Krisensituationen.

In den Wohnbereichen hängt vor jedem Bewohnerzimmer ein persönlicher Briefkasten, den die Bewohnerinnen und Bewohner selbstständig leeren können. Hierdurch wird die Eigenständigkeit der Bewohnerschaft in der täglichen Lebensführung gestärkt.

Als sinnvoll wird außerdem erachtet, dass Katzen und Hunde in die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere auch der bettlägerigen Personen, integriert werden.

Besonders schön gestaltet war der sogenannte „Marktplatz“. In diesem Aufenthaltsbereich befinden sich eine Cafeteria, die abends als Bar genutzt werden kann, ein Frisör, ein Massageraum und ein Zahnarzttraum.

Es wird begrüßt, dass ein Zahnarzt in der Einrichtung einen Behandlungsraum hat. Dies ermöglicht den Bewohnerinnen und Bewohnern ohne organisatorischen Aufwand, den Zahnarzt aufzusuchen. Auch die zeitlichen Ressourcen der Mitarbeitenden werden hierdurch geschont.

Es fiel auf, dass zur besseren Orientierung der Bewohnerinnen und Bewohner beispielsweise Lichtschalter deutlich mit dem Wort „Licht“ beschriftet und dass Toilettendeckel farblich hervorgehoben waren.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Barrierefreiheit**

Die Spiegel in den besichtigten Pflegebädern sind in einer Höhe angebracht, die für im Rollstuhl sitzende Personen kaum oder nicht einsehbar ist.

Einrichtungen der Altenpflege sollten barrierefrei sein.

Es wird empfohlen, die vorhandenen Spiegel tiefer zu hängen oder durch Kippspiegel zu ersetzen, so dass auch im Rollstuhl sitzenden Personen der Blick in den Spiegel möglich ist.

### **II Gerontopsychiatrische Fachkraft**

Das Alten- und Pflegeheim bietet ausschließlich die Aufnahme und spezielle Betreuung von Menschen mit demenziellen Veränderungen an.

Es ist erforderlich, die Pflege und Betreuung auf diese Bewohnergruppe und andere psychiatrisch veränderte ältere Menschen mit ihren besonderen Bedürfnissen und Anforderungen auszurichten. Daher sollen solche Einrichtungen über gerontopsychiatrische Fachkräfte als Spezialisten für die tägliche Arbeit mit psychiatrisch veränderten Personen verfügen.

Nach § 11 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (WTG LSA) sind Einrichtungen verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen und eine angemessene Qualität der Pflege und Betreuung zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, gerontopsychiatrische Fachkräfte zu beschäftigen.

### **III Gewaltschutz**

In der besuchten Einrichtung wurden Gewaltvorfälle zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern untereinander sowie zwischen Bewohnerschaft und Personal nicht zentral erfasst. Zudem gab es kein Gewaltschutzkonzept.

Das Thema Gewalt sollte offen diskutiert werden, auch, um Vorfälle zu verhindern. Es sollten praktische Handlungsanweisungen im Umgang mit Gewalt und deren Dokumentation formuliert werden. In Ergänzung hierzu sind Fortbildungen zu geeigneten Verfahrensweisen wie Deeskalation sinnvoll. Es ist hilfreich, Gewaltvorfälle zentral zu erfassen und regelmäßig auszuwerten, um

einen Verlauf über einen längeren Zeitraum feststellen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Es wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz zu ergreifen.

#### IV Selbstbestimmte Lebensführung

In dem Alten- und Pflegeheim bestand keine Möglichkeit innerhalb des Gebäudes zu rauchen. Problematisch ist dies insbesondere bei unzureichender Eigenmobilität der Bewohnerinnen und Bewohner oder ungünstigen Witterungsverhältnissen.

Das Recht auf eine selbstbestimmte Lebensführung im Alltag ist zu achten.

Es sollten Möglichkeiten geschaffen werden, die das Rauchen innerhalb der Einrichtung gestatten, insbesondere da die Bewohnerinnen und Bewohner sich nicht nur besuchsweise in der Einrichtung aufhalten, sondern dort dauerhaft leben.

#### V Mitwirkung der Bewohnerschaft

Das Alten- und Pflegeheim verfügte zum Zeitpunkt des Besuchs über keinen Bewohnerbeirat. In der Einrichtung übernehmen stellvertretend eine Bewohnerfürsprecherin und ein Bewohnerfürsprecher nach § 9 Abs. 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WTG LSA) die Aufgaben und Rechte ehrenamtlich wahr. Ein Bewohnerbeirat könne laut Einrichtungleitung nicht zustande kommen, da in der Einrichtung ausschließlich Menschen mit demenziellen Veränderungen wohnen.

Im Sinne der Prävention ist eine Mitwirkung der Bewohnerschaft im Heimbetrieb zu fördern. Sie dient dazu, eine menschenwürdige Pflege und Betreuung in Alten- und Pflegeheimen zu sichern.<sup>1</sup> Daher sind die diesbezüglichen Gesetze einzuhalten. Es ist grundsätzlich ein Bewohnerbeirat zu wählen, vgl. § 9 Abs. 1 WTG LSA. Es ist fraglich, ob ausreichend auf die Wahl eines Bewohnerbeirates hingewirkt wurde, zumal auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner gewählt werden könnten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Personen mit demenziellen Veränderungen, beispielsweise in einem frühen Stadium und einem niedrigen Pflegegrad, kognitiv dazu in der Lage sind, einen Bewohnerbeirat zu besetzen.

Es wird empfohlen, die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner zu fördern. Einrichtungsträger sollen in geeigneter Weise auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken und eine gewählte Bewohnervertretung in der eigenständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

#### **D Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länder-

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 14/5399, 23. 02. 2001, S. 25.

parlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 7. Januar 2019